

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
sowie für die öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der
Stadt Zülpich vom 04.12.1984**

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO -) vom 20.04.71 (SGV NW 7103) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – vom 13.05.80 (SGV NW 2060), wird von der Stadt Zülpich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 14.11.1984 für das Gebiet der Stadt Zülpich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung der allgemeinen Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit, die gem. § 16 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20.04.71 (SGV NW 7103) um 1.00 Uhr beginnt und um 7.00 Uhr endet, ist aufgehoben für die Nächte

- a) vom 31.12. zum 01.01. (Silvester)
- b) von Donnerstag (Weiberfastnacht) zum Freitag vor Karneval
- c) von Freitag zum Karnevalssamstag
- d) von Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag
von Karnevalssonntag zum Rosenmontag
von Rosenmontag zum Karnevalsdienstag
von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch

§ 2

Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit beginnt um 3.00 Uhr in den Nächten

- a) vom 30.04. zum 01.05.
vom 01.05. zum 02.05.
- b) an den Kirmestagen (Früh- und Herbstkirmes)
von Samstag auf Sonntag
von Sonntag auf Montag
von Montag auf Dienstag

und bei viertägiger Kirmes von Dienstag auf Mittwoch in den jeweiligen Ortsteilen, in denen die Kirmes gefeiert wird.

Das Verzeichnis der Kirmessen wird von der örtlichen Ordnungsbehörde jährlich neu erstellt.

§ 3
Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes vom 05.05.70 (BGBl. I S. 465, berichtigt durch BGBl. I 1970 S. 1298) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.85 in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 04.12.1984

STADT ZÜLPICH
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ander
Stadtdirektor